

Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**§15**

Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach den §§ 7, 9 und 10, kann ihm im Ordnungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

**10.**

**Anordnung vom 22. Mai 1969  
über Vorbereitung, Bau, Betrieb  
und Instandhaltung  
sowie Außerbetriebsetzung  
industrieller Absetzanlagen**  
(GBl. II Nr. 47 S. 297)

— Auszug —

**§10**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet
  - die Bedingungen und Auflagen der Zustimmung nach § 3 Abs. 2 nicht einhält
  - eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 4 Absätze 1 bis 6 erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen errichtet, erweitert, verändert oder betreibt
  - eine industrielle Absetzanlage nicht entsprechend den im § 6 Abs. 1 getroffenen Festlegungen verwahrt
  - die Abtragung einer industriellen Absetzanlage ohne die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung durchführt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht

- bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben c bis e den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des *Amtes für Wasserwirtschaft*.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**11.**

**Berggesetz der DDR vom 12. Mai 1969**  
(GBl. I Nr. 5 S. 29)

— Auszug —

**§28**

- (1) Wer als Verantwortlicher
- vorsätzlich oder fahrlässig
- den Bestimmungen über die Bergbau-sicherheit
- den Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechts genutzten Bodenflächen oder
- Anweisungen und Verfügungen der staatlichen Bergaufsichtsorgane oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt
- vorsätzlich einen Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane an der Erfüllung seiner Bergaufsichtspflichten hindert
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

**§29**

Wer vorsätzlich unberechtigt das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht ausübt oder unberechtigt in einem Bergbauschutzgebiet Baumaßnahmen durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.